



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 7 U 21/20** **Urteil vom 21.12.2021**
Betrieb eines Mähunimogs, doppelte Rückschau, Abstandspflicht, unklare Verkehrslage
- 2. 7 U 33/20** **Urteil vom 03.12.2021**
Einbiegen in Hofeinfahrt, unklare Verkehrslage, Regulierungsvollmacht des Versicherers
- 3. 7 U 99/20** **Urteil vom 17.12.2021**
feststellungsfähiges Rechtsverhältnis
- 4. 7 U 64/21** **Hinweisbeschluss vom 28.12.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 27.01.2022
Darlegungslast, EA896Gen2, OBD-System
- 5. 9 U 21/21** **Urteil vom 04.02.2022**
Verfahrensfehler, unzureichende Sachverhaltsaufklärung, Sachverständigenbeweis
- 6. 9 U 46/21** **Urteil vom 25.01.2022**
Darlegungslast, Beweislast, Vorschaden, Anspruchsausschluss

7. **9 W 5/22** **Beschluss vom 21.01.2022**
selbstständiges Beweisverfahren, Verkehrsunfall, Sachverständigengutachten
8. **24 U 48/20** **Urteil vom 18.05.2021**
Antragsbindung, Kampfmittelüberprüfung
9. **32 SA 1/21** **Beschluss vom 23.08.2021**
Schadensersatzklage wegen arglistiger Täuschung gegen Kfz-Händler und Kfz-Hersteller im sog. Diesellabgasskandal: Zulässigkeit einer Gerichtsstandsbestimmung, Gerichtsstand der unerlaubten Handlung am Ort des Schadenseintritts (hier: am Wohnsitz des Geschädigten)

Familiensenate

1. **13 WF 210/21** **Beschluss vom 24.01.2022**
fehlerhafter Hinweis auf Ordnungsmittel

Strafsenate

1. **2 Ausl. 174/20** **Beschluss vom 18.11.2021**
Zulässigkeit der Auslieferung in die Türkei zur Strafverfolgung wegen Totschlags, Beachtlichkeit und Belastbarkeit völkerrechtlicher Zusicherungen, Prüfung der Gefahr einer politischen Verfolgung wegen behaupteter Zugehörigkeit zur YPG, rechtsstaatliches Verfahren, Haftbedingungen
2. **5 RBs 12/22** **Beschluss vom 07.02.2022**
zulässige Höchstgeschwindigkeit, Überschreitung, Umfang, Vorsatz
3. **5 RVs 131/21** **Beschluss vom 06.01.2022**
Berufungshauptverhandlung, Versäumung, Krankheit, Verhandlungsunfähigkeit, Attest, Wiedereinsetzung
4. **5 RVs 136/21** **Beschluss vom 03.02.2022**
Einzelstrafe, Strafzumessung, Berücksichtigung des Gesamtschadens
5. **5 RVs 4/22** **Beschluss vom 13.01.2022**
rechtlicher Hinweis, wesentliche Veränderung der Sachlage, Information durch den Gang der Hauptverhandlung, Anforderungen an eine Verfahrensrüge
6. **5 Ws 387/21** **Beschluss vom 18.01.2022**
sofortige Beschwerde, Beschwerdegericht, Ablehnung der bedingten Entlassung, Reststrafenaussetzung zur Bewährung, Weisungen

Zivilsenate

zu 1. 7 U 21/20 Urteil vom 21.12.2021
Betrieb eines Mähunimogs, doppelte Rückschau, Abstandspflicht, unklare Verkehrslage

1.
Fährt ein städtischer Unimog bei Mäharbeiten des Banketts rückwärts aus einer Haltebucht auf die Fahrbahn in einen vorbeifahrenden Pkw, liegt ein Unfall „bei Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG vor.
2.
Dieser Fahrvorgang stellt einen Verstoß gegen § 10 Satz 1 und Satz 2 StVO dar, wenn der Fahrer des Unimogs Rückschau nur über eine Bordkamera vornimmt und den Fahrtrichtungsanzeiger nicht betätigt.
3.
zur fehlenden Kausalität eines etwaigen Verstoßes des Vorbeifahrenden gegen die Abstandsregelung des § 6 StVO
4.
Eine unklare Verkehrslage für den Vorbeifahrenden im Sinne des § 11 Abs. 3 StVO liegt nicht vor, wenn mit dem Rücksetzen des Unimogs nicht zu rechnen war und der Einsatz gelben Blinklichts im Sinne des § 38 Abs. 3 StVO nicht bewiesen ist.
5.
Eine persönliche Haftung des Fahrers des städtischen Unimogs scheidet aus, wenn die Anstellungskörperschaft im Wege der befreienden gesetzlichen Schuldübernahme anstelle seiner Bediensteten haftet, weil der Fahrer eine hoheitliche Tätigkeit (hier nach § 9a Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW) vorgenommen hat.

zu 2. 7 U 33/20 Urteil vom 03.12.2021
Einbiegen in Hofeinfahrt, unklare Verkehrslage, Regulierungsvollmacht des Versicherers

1.
Ein Einbiegen in eine Hofeinfahrt von einer Landstraße ohne doppelte Rückschau stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 StVO dar.
2.
Für das Unterlassen des rechtzeitigen Einsatzes des Fahrtrichtungsanzeigers entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO spricht zudem ein Anscheinsbeweis.
3.
Beim Einbiegen in eine Hofeinfahrt von einer Landstraße ist weiterhin § 9 Abs. 5 StVO zu beachten.
4.
Eine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO liegt vor, wenn der Überholende nach den objektiv gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf. Allein eine Verringerung der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeugs reicht hierfür nicht aus.
5.
Verzug wirkt gemäß § 425 Abs. 2 BGB nur gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person er eintritt. Ein anderes im Sinne des § 425 Abs. 1 BGB gilt, wenn – wie hier – der Halter der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.1.4 AKB Regulierungs-

vollmacht erteilt hat und daher gemäß § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB eine Zurechnung erfolgt.

**zu 3. 7 U 99/20 Urteil vom 17.12.2021
feststellungsfähiges Rechtsverhältnis**

1.

Eine fahrlässige Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB neben der Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO.

2.

Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO besteht zum Zwecke der Verjährungshemmung nicht, wenn ein hinreichendes titelersetzendes Anerkenntnis vorliegt; dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn von dem Anerkenntnis nicht der gesamte Zeitraum seit dem Schadensereignis abgedeckt ist.

**zu 4. 7 U 64/21 Hinweisbeschluss vom 28.12.2021
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 27.01.2022
Darlegungslast, EA896Gen2, OBD-System**

1.

Der Käufer eines Fahrzeugs mit dem Motor EA896Gen2 (Schadstoffklasse Euro 5) genügt seiner Vortragslast für eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des Fahrzeugherstellers nicht, wenn er diese ohne jeden konkreten Bezug zum streitgegenständlichen Fahrzeug und Motor aus dem Verhalten des Herstellers und teils anderer Hersteller bezüglich anderer Fahrzeuge und Motoren herleitet (in einzelfallbezogener Abgrenzung zu BGH Beschl. v. 26.11.2021 – III ZR 202/20, BeckRS 2021, 41003).

2.

zur vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung – hier verneint – aufgrund einer Manipulation des OBD-Systems

**zu 5. 9 U 21/21 Urteil vom 04.02.2022
Verfahrensfehler, unzureichende Sachverhaltsaufklärung, Sachverständigenbeweis**

Sieht das Gericht Risiken als offenkundig an bzw. beurteilt es ohne Darlegung hinreichender eigener Sachkunde das Reitverhalten der Klägerin, ist dies verfahrensfehlerhaft, zumal beide Seiten, insbesondere auch die Klägerseite, sich für ihren Standpunkt jeweils auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens berufen hatten; insoweit beruht das Urteil auf einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs.

**zu 6. 9 U 46/21 Urteil vom 25.01.2022
Darlegungslast, Beweislast, Vorschaden, Ausschluss**

1.

Wird das Fahrzeug in einem vorgeschädigten Bereich erneut, deckungsgleich beschädigt und ist die Unfallursächlichkeit der geltend gemachten Schäden deshalb streitig, muss der Geschädigte darlegen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

- zu 9. **32 SA 1/21** **Beschluss vom 23.08.2021**
Schadensersatzklage wegen arglistiger Täuschung gegen Kfz-Händler und Kfz-Hersteller im sog. Dieselabgasskandal: Zulässigkeit einer Gerichtsstandsbestimmung, Gerichtsstand der unerlaubten Handlung am Ort des Schadenseintritts (hier: am Wohnsitz des Geschädigten)

Der Ort, an dem der Schaden aus einem unmittelbar gegen das Vermögen als Ganzes gerichteten deliktischen Eingriff eingetreten ist, liegt regelmäßig am Wohnsitz bzw. Sitz des Geschädigten.

Um einen solchen Eingriff in das Vermögen als Ganzes handelt es sich, wenn der Schaden bereits in der Eingehung einer ungewollten Verpflichtung liegt.

Liegt der Vermögensschaden bereits im Vertragsabschluss, kommt es für die Bestimmung des Schadensorts nicht darauf an, wo und wie das nach dem Vertrag geschuldete Entgelt im Einzelfall geleistet worden ist.

Familiensenate

- zu 1. **13 WF 210/21** **Beschluss vom 24.01.2022**
fehlerhafter Hinweis auf Ordnungsmittel

Ein Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen eine gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarung kann auch dann festgesetzt werden, wenn die vorherige Androhung nur im Hinblick auf das Ordnungsgeld vollständig ist, hinsichtlich der Ordnungshaft dagegen der Hinweis auf die maximale Dauer fehlt (wie OLG Frankfurt, FamRZ 2021, 218). Auch ein Hinweis auf die Exkulpationsmöglichkeit (§ 89 Abs. 4 FamFG) ist nicht erforderlich.

Strafsenate

- zu 1. **2 Ausl. 174/20** **Beschluss vom 18.11.2021**
Zulässigkeit der Auslieferung in die Türkei zur Strafverfolgung wegen Totschlags, Beachtlichkeit und Belastbarkeit völkerrechtlicher Zusicherungen, Prüfung der Gefahr einer politischen Verfolgung wegen behaupteter Zugehörigkeit zur YPG, rechtsstaatliches Verfahren, Haftbedingungen

Die Auslieferung einer verfolgten Person an die Republik Türkei zur Strafverfolgung wegen Totschlags ist zulässig, sofern – wie vorliegend der Fall – unter Berücksichtigung eingeholter Auskünfte und Zusicherungen die Gefahr einer politischen Verfolgung, eines rechtsstaatswidrigen Strafverfahrens und einer unmenschlichen Behandlung des Verfolgten in der Haft hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

zu 2. 5 RBs 12/22 Beschluss vom 07.02.2022
zulässige Höchstgeschwindigkeit, Überschreitung, Umfang, Vorsatz

Der Umstand, dass einem Betroffenen der Umfang einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglicherweise nicht exakt bekannt ist, steht der Annahme von Vorsatz nicht entgegen. Vorsätzliches Handeln setzt eine solche Kenntnis nicht voraus. Es genügt das Wissen, schneller als erlaubt zu fahren.

zu 3. 5 RVs 131/21 Beschluss vom 06.01.2022
Berufungshauptverhandlung, Versäumung, Krankheit, Verhandlungsunfähigkeit, Attest, Wiedereinsetzung

zu den Anforderungen an ein ärztliches Attest, mit dem die Verhandlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung glaubhaft gemacht werden soll

zu 4. 5 RVs 136/21 Beschluss vom 03.02.2022
Einzelstrafe, Strafzumessung, Berücksichtigung des Gesamtschadens

zur Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamtsteuerschadens bei einer Mehrzahl von Taten im Rahmen der Einzelstrafzumessung

zu 5. 5 RVs 4/22 Beschluss vom 13.01.2022
rechtlicher Hinweis, wesentliche Veränderung der Sachlage, Information durch den Gang der Hauptverhandlung, Anforderungen an eine Verfahrensrüge

1.

Da der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO auf Absatz 1 der Vorschrift auch auf die Erforderlichkeit eines „besonderen“ Hinweises, also eines ausdrücklichen Hinweises, Bezug genommen hat und aus den Gesetzesmaterialien nicht erkennbar wird, dass er lediglich die entsprechende Rechtsprechung zu § 265 StPO a.F. in Gesetzesform bringen wollte, reicht die bloße Information des Angeklagten bzgl. der veränderten Sachlage durch den Gang der Hauptverhandlung regelmäßig nicht aus.

2.

Hinweispflichten auf eine geänderte Sachlage bestehen bei einer wesentlichen Veränderung des Tatbildes beispielsweise betreffend die Tatzeit, den Tatort, das Tatobjekt, das Tatopfer, die Tatrichtung, eine Person des Beteiligten oder bei der Konkretisierung einer im Tatsächlichen ungenauen Fassung des Anklagesatzes.

3.

Anwendungsvoraussetzung des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist (u.a.), dass der Hinweis auf die veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten „erforderlich“ ist. Damit eine Rüge der Verletzung der Hinweispflicht den Begründungsanforderungen von § 344 Abs. 2 StPO genügt, ist daher Vortrag dazu erforderlich, warum der Angeklagte durch das Unterlassen des Hinweises in seiner Verteidigung beschränkt war und wie er sein Verteidigungsverhalten nach erfolgtem Hinweis anders hätte einrichten können, es sei denn, dies versteht sich von selbst.

zu 6. 5 Ws 387/21 Beschluss vom 18.01.2022
sofortige Beschwerde, Beschwerdegericht, Ablehnung der bedingten Entlassung, Reststrafenaussetzung zur Bewährung, Weisungen

Verwirft das Beschwerdegericht eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Gewährung einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung, so kann es ergänzende Weisungen erteilen, auch wenn es sich bei dem Rechtsmittel nicht um eine Beschwerde gegen die Erteilung oder Nichterteilung einzelner Weisungen handelt, wenn dies dazu führt, dass eine Bewährungsaussetzung vertretbar erscheint.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de